

DIE SPIELERLIZENZ IM DEUTSCHEN BERUFSFUSSBALL

Arş. Gör. Hasan PETEK*

1. EINLEITUNG

Die Chinesen erfanden nicht nur das Schießpulver, sondern auch eine Ballspielart, die sie "Tsu-Küh" nannten, was übersetzt etwa folgendes heißt: ein ausgestopfter und mit Leder überzogener Ball mit dem Fuß schießen. Als Schöpfer dieses Spiels galt der Herrscher Hunag-Ti, der um 2697 v.Chr. regierte¹.

Etwa um 720 v.Chr. kam "Tsu-Küh" nach Japan, wo es dort bis zum Mittelalter nur als ein Spiel des Hofadels blieb. Dann modifizierten die Japaner das chinesische Ballspiel bald zu einer Art Mannschaftsspiel, das sie "Kemari" nannten².

Im Mittelalter spielte man fußballähnliche Spiele in vielen Ländern: in Hinterindien, in Rom, von Burma bis zur indonesischen Inselwelt.

Im Jahre 217 n.Chr. wurde von den "Angeln" in Kingston-upon-Thames ein Raubzug dänischer Eindringlinge gestoppt. Der kontinentale Feind wurde vernichtend geschlagen. Unter dem Zorn der herbeigeeilten englischen Volksmasse wurde der Führer der feindlichen Legionäre getötet und sein Kopf von seinem Körper abgetrennt. Die Briten kickten zum Triumph mit dem Dänenkopf auf dem Platz. Dies alles ereignete sich an einem "Shrove Tuesday" (Fastnacht Dienstag) und wurde fortan als Symbol des Sieges gefeiert und gekrönt. Nun trat anstelle des Dänenkopfes ein Ball. Fußball wurde bald auch auf Plätzen und Wiesen außerhalb von Kingston, und nicht nur am "Shrove Tuesday" gespielt. Die Wiege des englischen Fußballs stand demnach in Derbyshire. Das Wort "football" verwendete erst William Fitzstephen im Jahre 1175³.

Dann verbreitete sich dieses Ballspiel in Italien, in Irland, in Schottland. Trotz der Verbote spielte man das Fußballspiel in England bis zum 19. Jahrhundert. Im Jahre 1857 kam es zur Gründung des Football Club Sheffield, der ersten Fußballvereins der Welt ist⁴. Danach verbreitete sich das Fußballspiel auf der ganzen Welt.

* Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Medeni Hukuk Anabilim Dalı Araştırma Görevlisi.

¹ Bauswein, Christoph, Geheimnis Fußball, Göttingen 1995, S.137; Blödorn, Manfred, Fußballprofis, Die Helden der Nation, Hamburg 1974, S.22; Hopf, Wilhelm, Fußball, Soziologie und Sozialgeschichte einer populären Sportart, Fulda 1979, S.37.

² Pöge, Alfredo W., Die historische Entwicklung des Fußballs - von seinen Anfängen bis 1860, Zeitschrift für internationale Fußball-Geschichte und- Statistik, 1982/1, S.8.

³ Bauswein, S.97; Pöge, S.9.

⁴ Blödorn, S.26; Pöge, S.18.

Der Fussball-Sport ist der populärste Sport auf der Welt. Denn der Fussball ist leicht zu verstehen, man braucht keine besonderen körperlichen Voraussetzungen, und man kann, sofern man einen ballähnlichen Gegenstand zur Verfügung hat, überall sofort mit dem Spiel beginnen⁵. Will man diese Sportart als Profi betreiben, muß man einige Voraussetzungen erfüllen und einige Regeln beachten.

Bevor der Lizenzspieler für einen Verein eingesetzt werden kann, muß er drei Verträge abschließen. Einen Vertrag mit seinem Arbeitgeber, dem Verein, einen Lizenzvertrag und einen Schiedsgerichtsvertrag mit dem Deutschen Fussball-Bund (DFB). Von allen Lizenzvereinen wird ein einheitliches vom DFB entworfenes Vertragsmuster verwendet. Weder die Spieler noch die Gewerkschaften der Spieler sind an der Formulierung der Vertragsbedingungen beteiligt⁶.

Die vorliegende Arbeit soll folgende Themen untersuchen: Lizenzerteilung, Erlöschen der Lizenz, Entziehung der Lizenz und Rückgabe der Lizenz nach dem Lizenzspielerstatut in Deutschland.

1.2. Die Entwicklung Des Berufsfussballs In Deutschland

Der Fussballsport kam von England aus auf den europäischen Kontinent und somit auch nach Deutschland. Im Jahre 1874 wurde er von Professor Koch an den höheren Schulen Braunschweigs eingeführt. Vier Jahre später wurde in Hannover der erste deutsche Fussballverein gegründet. Danach wurde Fussball in Vereinen vor allem in den Großstädten gespielt. Es gelang den Vereinen im Jahre 1900, mit dem DFB eine Dachorganisation zu erschaffen⁷.

Obwohl in England schon im Jahre 1885 besondere Klassen für Berufsspieler eingeführt wurden, gab es in Deutschland bis 1948 offiziell nur den Amateursport in dieser Sportart. Ab dem 1.8.1948 galt bei den fünf Oberligen in dem damaligen Spielsystem zunächst für Süddeutschland ein Vertragsspielerstatut. Der DFB wurde am 10.Juli wiederbegründet. Mit der Organisation der Lizenzspieler-und Vereine im Jahre 1963 begannen die Spiele der Bundesliga⁸. Der DFB, welcher der einzige Fachverband für den Fussball-Sport in Deutschland ist, der gleichzeitig den vom Bundesgerichtshof anerkannten "Ein-Platz-Prinzip" innehat, ist befugt, nach vereinsrechtlichen Regelungen ein eigenständiges Verbandsrecht zu setzen und

⁵ **Bausenwein**, S.11.

⁶ **Klatt**, Helmut, Die arbeitsrechtliche Stellung des Berufsfussballspielers, Bielefeld 1976, S.3.

⁷ **Füllgraf**, Lutz, Der Lizenzfussball, Eine vertragliche Dreierbeziehung im Arbeitsrecht, Berlin 1981, S.13; **Hopf**, S.69; **Malatos**, Andreas, Berufsfussball im europäischen Rechtsvergleich, Saarbrücken 1988, S.5.

⁸ **Füllgraf**, S.14; **Mümmeler**, G.Werner, Der Spielertransfer im Bundesligafussball, Bayreuth 1982, S.5; **Preis**, Bernd, Der Lizenzspieler im Bundesligafussball, Frankfurt am Main 1973, S.17; **Westerkamp**, Georg, Ablöseentschädigungen im bezahlten Sport, Münster 1980, S.12.

anzuwenden, das unmittelbar für alle Teilnehmer am Verbandsbetrieb Gültigkeit besitzt⁹.

Zu seinen satzungsmäßig hervorgehobenen Aufgaben gehört es, den Lizenzfussball in Deutschland zu organisieren, wenngleich die Ausübung des Fussballspiels als Amateursport zu fördern.

Der DFB hat die Bundesliga als Vereinseinrichtung geschaffen. Die Erlaubnis, diese Vereinseinrichtung zu benutzen, erhalten Vereine wie Spieler durch den Lizenzvertrag. Auf diese Weise bekommen die Vereine die außerordentliche Mitgliedschaft im DFB, dieses jedoch erfaßt nicht die Spieler in den Vereinen. Da die Spieler weder eine Mitgliedschaft beim DFB noch bei den Bundesligavereinen haben, sind sie seiner Vereinsgewalt auch nicht durch Vermittlungsbestimmungen der Regional- und Landesverbände unterworfen. Die Spieler sind an die DFB-Regelungen- und Entscheidungen gemäß §§ 2 und 3 des Lizenzvertrages, der mit dem DFB abgeschlossen wurde, gebunden¹⁰.

Der DFB ist eine Vereinigung der Regional- und Landesverbände, in denen Fussballsport betrieben wird. Er ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1900 gegründeten Deutschen Fussball-Bundes mit dem damaligen Sitz in Berlin. Nach der Zahl der in den Vereinen zusammengeschlossenen Mitglieder gerechnet, ist der DFB der größte Sportverband der Welt auf privatrechtlicher Basis¹¹. Der DFB ist seinerseits Mitglied des Weltfussballverbandes (FIFA) mit Sitz in Zürich sowie Mitbegründer des Europäischen Fussballverbandes (UEFA) mit Sitz in Nyon. Die Vorschriften dieser Verbände sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine seiner Mitgliedsverbände verbindlich¹².

Organe des DFB sind der Bundestag, der Beirat, der Vorstand, der Präsidium, die Lizenzierungsorgane, die Rechtsorgane sowie die Bundesausschüsse¹³. Besondere Bedeutung für den Lizenzfussball besitzen dabei der Spielerausschuß, dem die Leitung aller Bundesligaspiele obliegt¹⁴, der Kontrollausschuß, der dazu berufen ist, die Einhaltung des Lizenzspielerstatuts und der Trainerordnung zu übermachten¹⁵, sowie der Ligaausschuß, der die Interessen der Vereine und Spieler der Bundeslizenzligen unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des DFB vertritt¹⁶.

⁹ **Galli**, Albert, Rechtsformgestaltung und Lizenzierungspraxis im Berufsfussball, Zeitschrift Sport und Recht, 1998/1, S.19.

¹⁰ **Füllgraf**, S.15.

¹¹ **Becker**, Nikolaus Michael, Verfassungsrechtliche Schranken für die Regelung des Lizenzfussballsports in der Bundesrepublik Deutschland, Mainz 1982, S.13.

¹² Vgl. § 3 der DFB-Satzung.

¹³ Vgl. § 18 der DFB-Satzung.

¹⁴ Vgl. § 49 Nr.1 der DFB-Satzung.

¹⁵ Vgl. § 51 Nr.1 der DFB-Satzung.

¹⁶ Vgl. § 47 der DFB-Satzung sowie § 14 Nr.1 des Lizenzspielerstatuts.

Der DFB ist eine Juristische Person des Privatrechts und ein rechtsfähiger, eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt. Seine ordentlichen Mitglieder sind die Regional- und Landesverbände, während die Bundesligavereine nach § 16 der DFB-Satzung außerordentliche Mitglieder sind¹⁷.

Der DFB kontrolliert in der Bundesrepublik den gesamten Fußballsport, unter anderem auch den Berufsfußball. Wer in der Bundesrepublik den Fußballsport beruflich betreiben will, hat sich den Bedingungen des DFB zu unterwerfen.

*“Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines vom DFB lizenzierten Arbeitsvertrages mit einem Lizenzverein betreibt”*¹⁸. Die Lizenzspieler werden nach einem Arbeitsvertrag entgeltlich tätig, und insofern ist es durchaus gerechtfertigt, wenn diese Spieler gemeinhin als die Berufsfußballer bezeichnet werden.

Als Spitzenverband hat der Deutsche Fußball-Bund das bezahlte Fußballspiel in der Bundesliga und der 2. Bundesliga organisiert und mit zahlreichen Bestimmungen geordnet¹⁹.

Im bezahlten Fußballsport in Deutschland werden seit Beginn der Saison 1981/1982 zwei Spielklassen als Lizenzligen geführt. Die Bundesliga als oberste Spielklasse sowie die 2. Bundesliga als nachgeordnete Spielklasse²⁰. Der Bundesliga gehören 18 Vereine an, die in einer doppelten Punktrunde mit wechselndem Platzvorteil nach dem System *“jeder gegen jeden”* spielen²¹. Der Verein, der am Saisonende an erster Stelle der Tabelle steht, ist *“Deutscher Fußball-Meister”*²². Die drei Vereine mit der geringsten Punktezahl steigen in die 2. Bundesliga ab²³, während die drei erstplatzierten der 2. Liga in die Bundesliga aufsteigen²⁴.

1.3. Das Verhältnis Spieler-DFB

Nach § 10 des Lizenzspielerstatuts sind die Lizenzspieler Arbeitnehmer besonderer Art eines von DFB lizenzierten Vereins oder einer vom DFB lizenzierten Tochtergesellschaft.

Der Lizenzspieler weder Mitglied seines Vereines, noch ist er Mitglied des DFB. Von einer Vereinsmitgliedschaft des Lizenzspielers wird steuerlichen Gründen Abstand genommen, da der Verein in diesen Fälle den steuervergünstigen Status der

¹⁷ **Becker**, S.14; **Vollkommer**, Max, Zum Rechtsschutz von Lizenzspielern und Lizenzvereinen durch staatliche Gerichte gegenüber der sog. Sportgerichtsbarkeit des Deutschen Fußball-Bundes, *Recht der Arbeit*, 1982/1, S.18.

¹⁸ So die Definition in § 15 Nr.3 der Spielerordnung des DFB.

¹⁹ **Meyer**, Ulrich, Die Arbeitsverträge der Berufsfußballspieler, *Recht der Arbeit*, 1982/1, S.13.

²⁰ Vgl. § 1 Nr.1 des Lizenzspielerstatuts des DFB.

²¹ Vgl. § 24 der Spielerordnung des DFB.

²² Vgl. § 38 der Spielerordnung des DFB.

²³ Vgl. § 39 der Spielerordnung des DFB.

²⁴ Vgl. § 39 der Spielerordnung des DFB.

Gemeinnützigkeit verlieren würde²⁵. Die Verbandsstatuten müssen daher auf anderem Weg für den Spieler zum DFB verbindlich gemacht werden. Zu diesem Zweck hat der DFB das Instrument des Lizenzvertrages entwickelt.

Früher wurde die Beziehung DFB-Spieler als vereinsrechtlich angesehen, wobei der Lizenzvertrag nicht als vereinbarter Vereinsbeitritt eingeordnet wurde²⁶.

Da das typische Synallagma von Arbeitsleistung und Gehalt sich nur im Verhältnis Verein-Spieler verwirkliche, sei der Lizenzvertrag heutzutage nicht als Arbeitsvertrag im Sinne des § 611 BGB anzusehen. Durch diesen Lizenzvertrag werden die Spieler zur Einhaltung der Satzung, Ordnung und Statuten des DFB verpflichtet²⁷. Auswirkungen der privatrechtlichen DFB-Regelungen auf das Tätigkeitsverhältnis der Lizenzspieler könnten dem Lizenzvertrag arbeitsrechtliche Eigenschaft verleihen.

Nach der Ansicht von Klatt handele es sich bei dem Lizenzvertrag um einen *„arbeitsrechtlichen Kontrollvertrag“*²⁸. Die Spieler erbrächten im wesentlichen die Arbeit, Boden, Vorbereitung und Kapital als Teil der Disposition. Der DFB als Verband setzte jedenfalls einen Teilfaktor der Disposition durch seine Kontrolltätigkeit²⁹.

Nach der Ansicht von Westerkamp gibt es keinen arbeitsrechtlichen Bezug im Verhältnis des DFB zum Spieler. Es sei *„das Ziel des Lizenzvertrages nicht die Anknüpfung arbeitsvertraglicher Bindungen, sondern die Vereinbarung des Lizenzspielerstatus als Benutzungsordnung für die Fussballbundesliga auf vertraglichem Weg“*³⁰.

Buchner hat daher zu überlegen gegeben, ob der Spieler nicht nur den Ligaverein als Arbeitgeber, sondern im DFB einen zweiten Arbeitgeber haben sollte, die man beide als Einheit verstehen sollte³¹. Der DFB wird aber nicht als Arbeitgeber angesehen, weil der Spieler dem DFB gegenüber keine Arbeitsleistung erbringt.

Füllgraf versucht, die Dreiecksbeziehung DFB-Verein-Spieler rechtlich in den Griff zu bekommen, indem er sie mit ähnlichen Dreiecksbeziehungen im Zivilrecht vergleicht. Bei diesen Beziehungen steht einem Vertragspartner zwingende gesetzliche Schutzvorschriften zur Seite, die der andere Vertragsteil durch Einführung eines Dritten in das Rechtsgeschäft auszuschließen versucht, z.B. der finanzielle Abzahlungskauf oder die finanzierte Ehemählerei³².

²⁵ Plath, Kai-Uwe, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfussball, Berlin 1999, S.26.

²⁶ Füllgraf, S.20.

²⁷ Füllgraf, S.21.

²⁸ Klatt, S.33.

²⁹ Klatt, S.25.

³⁰ Westerkamp, S.26 ff.

³¹ Buchner, Herbert, Die Rechtsstellung der Lizenzspieler, Neue Juristische Wochenschrift, 1976/49, S.2245.

³² Füllgraf, S.31 ff.

Nach der Ansicht von Plath ist die Rechtsbeziehung des Lizenzspielers zum DFB keine vertragliche, mitgliedschaftliche oder arbeitsrechtliche, sondern eine eigenständige subordinationsrechtliche Beziehung, die an einem Rechtmäßigkeitsmaßstab zu messen ist, der durch sinngemäße Übertragung der Gesetzgebungsgrundsätze auf den Bereich privater Rechtsetzung zu entwickeln ist³³.

Die Tätigkeit der Spieler ist nach der maßgeblichen Anschauung im wirtschaftlichen Verkehr als Arbeit anzusehen. Arbeit im wirtschaftlichen Sinne kann grundsätzlich jede geistige und körperliche Tätigkeit sein. Die Spieler sind wirtschaftlich und persönlich von ihren Vereinen abhängig; z.B. die Unselbstständigkeit des Dienstverpflichteten muß Ort und Zeit der Erbringung seiner Arbeitsleistung bestimmen. Außerdem hat der DFB ein Direktionsrecht gegenüber den Spielern. Während des Spiels könnte ein solches durch die Schiedsrichter ausgeübt werden und sie haben auch mit ihren Entscheidungen Einfluß auf das Spielverhalten im Wettkampf³⁴.

Jedoch kann im Lizenzvertrag und dem allein dadurch geschaffenen Rechtsverhältnis kein Arbeitsverhältnis gesehen werden.

Im § 1 des Spielervertrages heißt es: *“Der Vertrag wird wirksam mit der Vorlage der ... -Lizenz als Lizenzspieler des ...- Verbandes und der Spielerlaubnis für den Verein sowie der Vorlage der erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen”*. Deutlich und ausdrücklich wird damit der Beginn des Verhältnisses Verein-Spieler von dem Abschluß eines Lizenzvertrages des Spielers abhängig gemacht. Für die Wirksamkeit des Spielervertrages mit dem Verein ist ein Lizenzvertrag vonnöten, der aber wiederum vom DFB nur geschlossen wird, wenn zuvor ein Spielervertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Lizenzerteilung vereinbart wurde. Das bedeutet, daß beide Verträge für den Beginn eines Arbeitsverhältnisses erforderlich sind³⁵.

DFB hat grundsätzlich auch bei Maßnahmen gegen Spieler nicht das Arbeitsrecht zu beachten. Der DFB muß jedoch Arbeitnehmerschutz insoweit berücksichtigen, als er mit seinen Maßnahmen gegen Spieler direkt auf deren Arbeitsverhältnis mit den Vereinen einwirkt, wie dies insbesondere bei Sanktionen der Fall ist³⁶.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem DFB und dem Lizenzspieler entsteht ausschließlich aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien. Der Lizenzspieler ist weder Mitglied des DFB noch ist er in dessen Mitgliedsorganisationen mitgliedschaftlich gebunden. Die Parteien stehen sich als gleichberechtigter Privatrechtsträger gegenüber und begründen ihre Beziehungen durch privatrechtliche Verträge. Alle Rechte und Verpflichtungen der Lizenzspieler ergeben sich somit unmittelbar aus dem Lizenzvertrag, der insoweit konstitutive

³³ Plath, S.38 ff.

³⁴ Füllgraf, S.27.

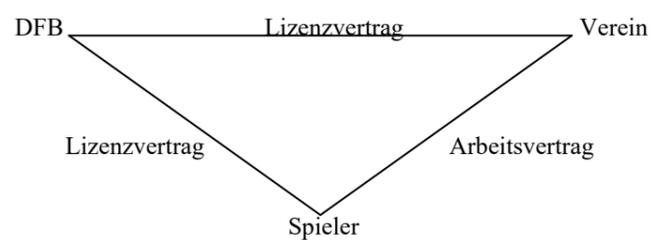
³⁵ Füllgraf, S.43.

³⁶ Füllgraf, S.48.

Wirkungen entfaltet³⁷. Im Ergebnis ist festzustellen, daß die rechtliche Beziehung zwischen Lizenzspieler und DFB nur durch den Vertrag begründet wird. Eine vereinsrechtliche Beziehung besteht daneben nicht. Zwischen dem DFB und dem jeweiligen Spieler wird durch einen Lizenzvertrag ein "mitgliedschaftsähnliches" Verhältnis begründet, da der DFB gegenüber dem Spieler die in den entsprechenden Satzungen vorgesehenen Maßnahmen ergreifen kann³⁸.

Der § 11 Ziff.1 Satz 2 des Lizenzspielerstatuts sagt ausdrücklich, daß ein Arbeitsverhältnis zwischen dem DFB und dem Spieler durch den Abschluß des Lizenzvertrages nicht begründet wird. Dennoch kann ein Vertrag auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vorliegen, wenn das Verhältnis zwischen dem Spieler und dem DFB, obwohl kein Arbeitsvertrag im Sinne des § 611 BGB vorliegt, da der Spieler dem DFB nicht zur Dienstleistung, der DFB nicht zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet ist, als arbeitsrechtliches Verhältnis einzuordnen ist³⁹.

Im Bundesligafussball findet man folgende Dreiecksbeziehung vor:



Auf Grund ihrer Dienstverträge werden die Spieler als Arbeitnehmer der Bundesligavereine angesehen, und zwar als Angestellte. Sie sind für Training und Spiele unterworfen, leisten also unselbstständige, fremdbestimmte Arbeit in persönlicher Abhängigkeit. Charakteristische Eigenschaft des Arbeitsverhältnisses ist der soziale Schutz, den der Gesetzgeber den Interessen des Arbeitnehmers als abhängigem und sozial schwächerem Teil zukommen lassen. Die Interessen des Arbeitgebers werden auch nicht völlig außer acht gelassen, wenn deren Berücksichtigung auch dem Arbeitnehmer billigerweise zugemutet werden kann⁴⁰.

³⁷ **Becker**, S.35; **Väth**, Heinrich, Profifussball, Zur Soziologie der Bundesliga, Frankfurt/New York 1994, S.99.

³⁸ **Samstag**, Peter, Der Spielerwechsel im bezahlten Fussball, Gießen 1970, S.14; **Weiland**, H.Bernd, Die Rechtsstellung des Lizenzspielers in der Fussball-Bundesliga, Frankfurt am Main 1980, S.264.

³⁹ **Mümmeler**, G.Werner, Der Spielertransfer im Bundesligafussball, Bayreuth 1982, S.17.

⁴⁰ **Meyer**, S.13.

Beim Lizenzvertrag zwischen dem DFB und dem Spieler werden Funktionen und Aufgaben des DFB gegenüber dem Spieler vereinbart, die in einen gewöhnlichen Arbeitsverhältnis dem Verein als Arbeitgeber des Spielers obliegen würden⁴¹.

Die Wirksamkeit eines Arbeitsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Spieler vom DFB eine Lizenz erhält.

Der DFB hat insoweit einen Einfluß auf die Arbeitszeit der Spieler, als er die Spielzeiten der Fussball-Bundesliga festlegt. Außerdem bestimmt der DFB den Ort, wo die Bundesligaspiele stattfinden. Auf Grund dessen steht der Spieler unter dem Einfluß des DFB, ähnlich wie bei seinem Arbeitgeber.

Die vom DFB festgelegten Transferregelungen beeinflussen unmittelbar die Möglichkeiten eines Arbeitsplatzwechsels der Spieler⁴².

Der Verein als Arbeitgeber des Spielers hat im Lizenzvertrag zwischen dem DFB und dem Verein den DFB ermächtigt, einzelne Arbeitgeberfunktionen des Vereins in eigenen Namen gegenüber dem Spieler auszuüben. Der Spieler hat in diese Ermächtigung durch seinen Lizenzvertrag mit dem DFB eingewilligt⁴³.

Der Spieler ist in zweifacher Hinsicht an die DFB-Satzung, die Statuten und Ordnungen gebunden, einmal durch seinen Lizenzvertrag mit dem DFB, zum anderen durch seinen Arbeitsvertrag mit seinem Verein. Beide Rechtsverhältnisse sind über die Spielerlizenz eng miteinander verknüpft⁴⁴.

Soweit der DFB als Ermächtigter des Vereins handelt, sind die vom DFB gegenüber dem Spieler ausgeübten Maßnahmen dem Verein als eigene zuzurechnen. Insoweit kann nur eine Streitigkeit zwischen dem Spieler und dem Verein entstehen, für die die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind. Aber wenn die Streitigkeiten zwischen dem Spieler und dem DFB aus dem Lizenzvertrag vorliegen, ist die Schiedsgerichtsvereinbarung gemäß § 1025 Abs.2 ZPO unwirksam. Grundsätzlich sind in diesen Fällen die ordentlichen Gerichte zuständig, unter anderem die Zivilgerichte. Für den rein sportlichen Bereich ist die Schiedsgerichtsvereinbarung von Bedeutung. Für solche Streitigkeiten ist Schiedsgericht zuständig⁴⁵. Gegen die Urteile des Sportsgerichts ist grundsätzlich die Berufung zum Bundesgericht zulässig⁴⁶.

Die Schiedsvereinbarung, die die Spieler mit dem DFB zu treffen haben, ist mangels der notwendigen Freiwilligkeit der Unterwerfung wegen Verstoßes gegen Art.19 Abs.4 des Grundgesetzes unwirksam. Den Lizenzspielern steht es damit

⁴¹ Mümmler, S.33.

⁴² Preis, S.57.

⁴³ Mümmler, S.53.

⁴⁴ Mümmler, S.76.

⁴⁵ Mümmler, S.202; Westerkamp, S.30.

⁴⁶ Vollkommer, S.20.

uneingeschränkt frei, die Entscheidungen der DFB-Organen vor einem ordentlichen Gerichte überprüfen zu lassen⁴⁷.

Die Gerichte haben allein zu prüfen, ob die zur Straffestsetzung herangezogenen Kriterien vom normativen Gehalt der angewendeten Vorschrift gedeckt sind, und ob diese Kriterien der Entscheidung tatsächlich zugrunde liegen. Eine weitergehende Kontrolle der Sportstrafen findet nicht statt⁴⁸.

Die Arbeitsverträge der Spieler mit den Lizenzvereinen sind aber in sich allein unvollständig und werden ergänzt durch das Regelwerk des DFB, dessen Beachtung der Spieler im Lizenzvertrag versprochen hat. Weil es sich im Lizenzvertrag des DFB mit dem Spieler um die Ergänzung seines Arbeitsvertrages handelt, muß für Streitigkeiten über die Ergänzung das Gleiche wie für solche über den Arbeitsvertrag gelten. Diese Streitigkeiten gehören vor die Arbeitsgerichte und können nicht durch Schiedsgerichte entschieden werden⁴⁹.

2. LIZENZERTEILUNG

2.1. Deutschland

Gemäß § 11 des Lizenzspielerstatuts:

“1. Der Spieler erhält die Lizenz durch einen Vertrag mit dem DFB. Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem DFB und Spieler wird durch den Abschluß des Lizenzvertrages nicht begründet.

2. Die Lizenz wird unbefristet erteilt. Lizenzgebühr beträgt DM 200,-.

3. Der Lizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Spielers als Lizenzspieler, seine Unterwerfung unter die Satzung, das Lizenzspielerstatut, die Ordnungen des DFB und die Entscheidungen der DFB-Organen.”

Nach diesem Artikel bedarf jeder Spieler, der den Fussballsport mit vertraglicher Bindung gegen Entgelt ausübt, einer Lizenz des DFB, um am Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen. Die Vereine können Arbeitsverträge mit den Spielern nur unter der Bedingung “*der späteren Erteilung einer Spielerlizenz durch den DFB*” abschließen. Für den Lizenzfussballspieler besteht insofern eine gegenüber anderen Berufssportarten grundsätzlich andere Situation, als der Zugang zur berufsmäßigen Betätigung im deutschen Berufsfussballsport auf dem System der Lizenzierung durch den DFB beruht, der insoweit ein rechtlich abgesichertes Monopol innehat. Wer sich als professioneller Fussballer betätigen will, bedarf einer Lizenz, die allein vom DFB

⁴⁷ Plath, S.244.

⁴⁸ Plath, S.245.

⁴⁹ Meyer, S.14.

erteilt wird und im einzelnen die Rechte und Pflichten des Fussballers bei der Ausübung seines Berufes festlegt⁵⁰.

Der Spieler erhält die Lizenz durch einen Vertrag mit dem DFB, dem sogenannten Lizenzvertrag. Ähnlich wie bei dem Lizenzvertrag zwischen DFB und Verein handelt es sich auch hier um einen vorformulierten standardisierten Mustervertrag, aus dessen Ausgestaltung der Spieler als Vertragspartner keinen Einfluß hat. Dem Spieler verbleibt nur die Möglichkeit, den Vertrag in der vorgesehenen Form zu akzeptieren, oder aber auf eine Tätigkeit als Berufsfußballspieler in den bundesdeutschen Fußball-Lizenzligen zu verzichten⁵¹. So entsteht hier eine Situation, wie sie durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen in weiten Teilen des Geschäftslebens geschaffen wurde.

Als Lizenzgebühr muß DM 200,- bezahlt werden, um diese Spielerlizenz erhalten zu können.

Neben der Spielerlizenz benötigen die Lizenzspieler zur Teilnahme am Spielbetrieb in den Lizenzligen eine sogenannte "*Spielerlaubnis*". Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis ist, daß der Spieler Inhaber einer Spielerlizenz ist sowie zur Aufnahme in die Transferliste und damit zum Abschluß eines Spielervertrages berechtigt ist. Die Erteilung der Spielerlaubnis für einen Lizenzspieler ist von dem Verein, welcher mit dem Spieler einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, beim Liga-Ausschuß zu beantragen. Ohne Aufnahme in die Transferliste durch den DFB kann der Spieler keine Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten⁵².

Zuständig für die Lizenz Erteilung ist der Liga-Ausschuß des DFB.

Die Erteilung bzw. Nichterteilung der Lizenz betrifft ausschließlich die Freiheit der Berufswahl.

2.2. England

Den Rechtsrahmen für den Fußball-Sport und auch für den Berufsfußball in England erarbeitet der Englische Fußball Verband, die Football Association (FA). Die FA wurde 1863 durch einige, vorwiegend süde Englische Klubs gegründet. Seit dem Jahr 1903 ist die FA eine Private Limited Company. Zum Anteilbesitz sind nur die Mitglieder der FA berechtigt, die Regionalverbände, die Full Member Clubs, die Fußballdivisionen, die Berufsfußball-Liga (Football League) sowie einige Universitäten. Der zunehmenden Professionalisierung im englischen Fußball wurde 1904 dadurch Rechnung getragen, daß die Football League (FL), als älteste

⁵⁰ Becker, S.2.

⁵¹ Becker, S.25; Osthoff, Karl-Heinz, Rechts- und sittenwidrige Entscheidungsbeschränkungen für Berufssportler, insbesondere für Lizenzspieler, Bochum 1983, S.45; Samstag, S.11; Väh, S.98; Weiland, S.299.

⁵² Osthoff, S.83.

Berufsfussball-Liga der Welt, im Jahre 1888 durch die reichsten und stärksten Klubs in England gegründet. Unter Federführung der FA wurde 1992 die Premier League als höchste Spielklasse im englischen Berufsfussball gegründet⁵³.

In England erhalten die Spieler ihre Lizenz durch einen Vertrag mit der FA.

2.3. Italien

Als Organ des Italienischen Olympischen Komitees erarbeitet der Italienische Fussball-Verband (FIGC) den Rechtsrahmen für den Fussball-Sport und auch für den Berufsfussball in Italien. Die FIGC wurde 1898 gegründet und verwaltet neben dem Amateurfussball seit 1959 den Berufsfussball durch eines ihrer Organe, die Lega Nazionale Professionisti (LNP). Nach einer Direktive der FIGC im Jahre 1966 mußte jeder Fussballklub, der am Berufsfussball teilnahm, obligatorisch in eine Aktiengesellschaft umgeformt werden⁵⁴.

Auch in Italien erhalten die Spieler ihre Lizenz durch einen Vertrag mit dem FIGC, der als Dachorganisation des Fussballsport in Italien erarbeitet.

2.4. Türkei

Der erste Türkische Fussballverein wurde im Jahre 1905 in Istanbul gegründet und Galatasaray genannt. Bis zur Gründung des Türkischen Sportverbandes und einen Verband der Türkischen Fussballvereine im Jahre 1923 mußte der Fussballsport in Istanbul, Izmir und anderen großen Städten mit Hilfe von örtlichen Organisationskomitees oder Liga-Ausschüssen geführt werden⁵⁵. Nachdem die Türkische Fussball Föderation, Türkiye Futbol Federasyonu (TFF), gegründet wurde, wurde die TFF zur Dachorganisation des Fussballsports in der Türkei.

Um eine Spielerlizenz zu bekommen und dadurch am Spielbetrieb des Fussballs teilnehmen zu dürfen, müssen die Fussballvereine eine Lizenz für ihre Spieler bei der TFF beantragen.

Nachdem der Verein mit dem Spieler einen Spielervertrag abgeschlossen hat, muß er folgende Unterlagen der TFF zur Verfügung stellen, um dadurch eine Lizenz für seinen Spieler erhalten zu können:

- a. ein schriftlicher Antrag des Vereins,
- b. vier Kopien des Spielervertrages, der beim Notar unterschrieben wurde,
- c. Vollendung des 18. Lebensjahres des Spielers oder Erlaubnis seines Vaters und seiner Mutter oder seines gesetzlichen Vertreters,
- d. Gesundheitsbescheinigung von einem Gesundheitsausschuß,

⁵³ Bausenwein, S.87 ff.; Galli, S.20; Malatos, S.43 ff.

⁵⁴ Galli, S.21; Malatos, S.20 ff.

⁵⁵ Arkun, Tevfik Ünsi, Nationale Fussball-Historie Türkei, Fussballweltzeitschrift, 1993/22, S.43.

e. Eine Urkunde über die Unfall-und Krankenversicherung des Spielers, deren Beiträge für folgendes ein Jahr bezahlt werden.

f. andere Urkunden, die ggf. von der TFF gefordert werden.

Wenn die Unterlagen vollständig sind, muß die TFF mit einer einseitigen rechtsgeschäftlichen Erklärung dem Spieler die Lizenz erteilen.

3. VORAUSSETZUNGEN DER LIZENZERTEILUNG

Um als Spieler bei einem Verein der Lizenzligen an den Spielveranstaltungen des DFB teilnehmen zu dürfen, hat der Spieler zunächst den Status eines Lizenzspielers zu erlangen⁵⁶. Der Spieler erhält diesen Status durch den Abschluß des Lizenzvertrages.

Gemäß § 12 des Lizenzspielerstatuts sind die folgenden Voraussetzungen für den Abschluß des Lizenzvertrages zu erfüllen:

“**a.** ein schriftlicher Antrag des Spielers und Vorlage eines unterdem Vorbehalt der Lizenzerteilung abgeschlossenen Arbeitsvertrages mit einem Verein der Lizenzliga,

b. Vollendung des 18. Lebensjahres,

c. der Nachweis der Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischen Gebiet und die Verpflichtung, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Transfers während eines Spieljahres für die Restlaufzeit der Saison die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein bzw. der Tochtergesellschaft, vom beauftragten Arzt und vom Spieler gemeinsam zu unterzeichnen ist. Der Verein bzw. die Tochtergesellschaft sollte bis zu 50 % der entstehenden Kosten übernehmen,

d. Krankenversicherung für die Zeit der Vertragsdauer auf eigene Kosten, soweit die gesetzliche Regelung nichts anderes bestimmt,

e. die Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem DFB, seinen Mitgliedsverbänden und Vereinen,

f. Nachweis der Spielberechtigung in den letzten fünf Jahren, aufgeschlüsselt nach Vereinen und Spielberechtigungszeiträumen,

g. Nachweis einer für die Dauer der Vertragsbindung beim Lizenzverein geltenden Aufenthaltserlaubnis für Spieler, die nicht den EU- oder EWR-Staaten angehören. Die Beweislast obliegt dem Antragssteller.

h. die Versicherung des Spielers, daß er über keine Anteile an Tochtergesellschaften verfügt oder nur über Anteile der Tochtergesellschaft, mit der er den Arbeitsvertrag geschlossen hat.”

⁵⁶ Vgl. § 1 Abs.1 des Lizenzvertrages.

Um die mit der Lizenzerteilung verbundenen Rechte tatsächlich ausüben zu können, bedarf es zudem der Erteilung einer gesonderten Spielererlaubnis durch den DFB-Ligaausschuß⁵⁷.

Weil der Minderjährige den psychischen und physischen Anforderungen des Profifussballgeschäfts regelmäßig nicht gewachsen sein werden, und sie einer normalen bürgerlichen Berufsausbildung entzogen werden, dürfen die Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, keinen Lizenzvertrag abschließen⁵⁸.

Obwohl der Minderjährige keinen Lizenzvertrag selbst abschließen darf, können sein Vater und seine Mutter oder ein gesetzlicher Vertreter diesen Vertrag im Namen des Minderjährigen unterschreiben. Mit dieser Erlaubnis darf der Minderjährige als Lizenzfussballspieler an den Spielveranstaltungen teilnehmen.

Angesichts der immensen körperlichen Beanspruchung, die der Leistungssport mit sich bringt, und der erhöhten Gefahr von Sportverletzungen mit Dauerfolgen erscheint es sogar notwendig, daß nur sporttaugliche Spieler eine Lizenz erhalten. Deswegen kann die Entscheidung, ob sich ein Spieler *“lizenzsporttauglich“* fühlt, nicht ihm selbst überlassen bleiben, weil ein Spieler in Anbetracht der hervorragenden Verdienstmöglichkeiten im deutschen Profifussballsport versucht sein könnte, trotz eines unzureichenden Gesundheitszustandes als Lizenzspieler in der Bundesliga tätig zu sein⁵⁹.

Beide Regelungen, *“Vollendung des 18.Lebensjahres“* und *“Sporttauglichkeit“*, dienen offensichtlich dem Zweck, Spieler, die den Belastungen des Lizenzfussballs nicht gewachsen sind, sei es aus gesundheitlichen Gründen, sei es aus Gründen der körperlichen und geistigen Entwicklung, präventiv vom Bundesligaspielbetrieb auszuschließen⁶⁰.

Früher war *“guter Leumund sowohl im bürgerlichen Leben als auch in sportlicher Hinsicht“* für die Lizenzerteilung eine Voraussetzung. Wenn der Spieler durch seine Lebensführung das Ansehen des deutschen Fussballsports schädigte, konnte seine Lizenz entzogen werden⁶¹. Aber nach der heutigen Regelung ist guter Leumund weder eine Voraussetzung der Lizenzerteilung noch ein Grund der Lizenzentziehung.

Ein Fussballspieler, der sich um eine Spielerlizenz des DFB bewirbt und alle zur Lizenzerteilung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, hat mithin einen Anspruch auf die Erteilung der Lizenz durch den DFB. Da das Fehlen auch nur einer Voraussetzung den Spieler an der Ergreifung des Lizenzspielerberufs hindert, sind

⁵⁷ Vgl. § 1 Abs.2 des Lizenzvertrages.

⁵⁸ Becker, S.99; Klatt, S.84; Preis, S.46; Weiland, S.297.

⁵⁹ Becker, S.100; Preis, S.46.

⁶⁰ Plath, S.103.

⁶¹ Preis, S.47.

die Bestimmungen § 12 des Lizenzspielerstatuts zwingend als einheitliche Berufswahlschranke zu betrachten⁶².

Wenn der DFB die Erteilung der Lizenz aus anderen als den im § 12 des Lizenzspielerstatuts niedergelegten Gründen ablehnt, ist darin eine willkürliche und sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung der Rechte des Lizenzspielers zu sehen. Der DFB darf als Verband mit Monopolstellung keine unsachgemäßen Voraussetzungen für die Berufszulassung eines bezahlten Fußballspielers festlegen.

Im Ergebnis kann man feststellen, daß sich die Lizenzspielertätigkeit deutlich von der Spielertätigkeit im Amateurbereich abgrenzen läßt. Das Lizenzerfordernis des DFB kommt daher einer Berufswahlbeschränkung gleich, die nur unter den genannten Voraussetzungen gerechtfertigt sein kann⁶³. Der DFB besitzt die generelle Befugnis, ein berufswahlbeschränkendes Lizenzierungssystem zu erlassen.

4. ERLÖSCHEN DER LIZENZ

Gemäß § 13 Ziff.1 des Lizenzspielerstatuts erlischt die Lizenz unter diesen Bedingungen:

- “a. wenn der Spieler zum Amateurspieler wird oder länger als zwei Jahre ohne Vertrag mit einem Verein oder Tochtergesellschaft der Lizenzligen bleibt,
- b. bei einer Freigabe des Spielers ins Ausland,
- c. wenn die Bundesliga bzw. die 2. Bundesliga aufgelöst wird.”

Der Vertrag endet vorzeitig, wenn die DFB-Lizenz des Spielers erlischt. Mittels dieser Verknüpfung der lizenzrechtlichen Ebene des DFB-Spielers mit der arbeitsvertraglichen Ebene des Spieler-Vereins, vermag der DFB mit seiner Lizenzentscheidung das arbeitsvertragliche Verhältnis zwischen Spieler und Verein unmittelbar zu gestalten⁶⁴.

5. ENTZIEHUNG DER LIZENZ

Gemäß § 13 Ziff.2 kann die Lizenz entzogen werden, wenn

- “a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder,
- b. der Spieler gegen seine Pflichten als Lizenzspieler schuldhaft verstoßen hat.”

Zuständig für die Erteilung und die Entziehung der Lizenz ist der sog. Liga-Ausschuß, ein Organ des DFB, das ausschließlich aus Vertretern der Bundesliga - und Zweitligavereinen zusammengesetzt ist⁶⁵. Gegen Entscheidungen dieses Liga-

⁶² Plath, S.102.

⁶³ Plath, S.101.

⁶⁴ Buchner, Herbert, Die Rechtsverhältnisse im deutschen Lizenzfußball, Recht der Arbeit, 1982/1, S.7.

⁶⁵ Buchner, NJW, S.2243; Osthoff, S.45.

Ausschusses bezüglich der Lizenzerteilung bzw. Lizenzentzug kann der (Lizenz) Spieler Beschwerde erheben. Wenn der Liga-Ausschuß dieser Beschwerde nicht abhilft, entscheidet der DFB-Vorstand endgültig⁶⁶.

Durch den Lizenzvertrag erhalten die Spieler die Erlaubnis, die DFB-Vereinseinrichtung Bundesliga zu benutzen. Folglich verlieren sie diese Erlaubnis mit Lizenzentzug. Außerdem soll ein Lizenzentzug auch den Arbeitsvertrag des Spielers mit dem Verein beenden. Es entspricht damit einer fristlosen Kündigung. Der Lizenzentzug durch den DFB läßt automatisch das Arbeitsverhältnis erlöschen. Diese Situation mit der auflösenden Bedingung stellt nicht anderes dar, als eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund⁶⁷.

Der Lizenzentzug wirkt für die Zukunft als Hindernis, den Beruf weiterhin bei einem Arbeitgeber im Bereich des DFB und wegen der Vermittlungsbestimmungen der FIFA überhaupt auszuüben. Es wird als lebenslängliche Sportstrafe gesehen und soll bei schweren Verstößen des Spielers auch von einer neuen Lizenzerteilung abgesehen werden.⁶⁸

Der DFB ist berechtigt, laut seinen Statuten und Ordnungen bei Verstößen gegen Benutzungsvorschriften vorgesehenen Vereinsstrafen gegen den Spieler zu verhängen. Diese sind die in § 45 der Satzung des DFB genannten Vereinsstrafen:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Geldbuße,
- d. Sperre auf Zeit oder Dauer,
- e. Ausschluß auf Zeit oder Dauer,
- f. Ausschluß von der Benutzung von Einrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
- g. Platzsperre.

Die Häufung von Strafen ist zulässig, zusätzlich können *„erzieherische Maßnahmen“* z.B. in der Form von Auflagen und Bußen verhängt werden, und schließlich können die Sportgerichte auf der Grundlage des Lizenzvertrages zudem auch Vertragsstrafen gegen die Lizenzspieler festsetzen⁶⁹.

Vereinsstrafen können nur in einem vereinsrechtlichen Verhältnis ausgesprochen werden. Deswegen kann es sich bei vertraglich vereinbarter Einbeziehung von Sanktionen, selbst wenn dabei auf eine Vereinssatzung Bezug genommen wird, nur

⁶⁶ Osthoff, S.46.

⁶⁷ Mümmeler, S.23.

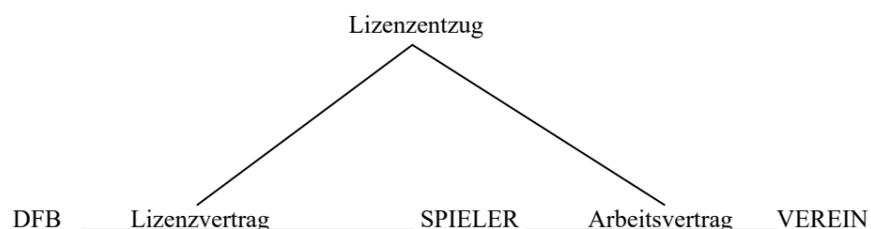
⁶⁸ Füllgraf, S.49.

⁶⁹ Plath, S.204.

um Vertragsstrafen handeln⁷⁰. Klatt, der den DFB als Arbeitgeber des Spielers ansieht, muß wohl dahingehend verstanden werden, daß er im Lizenzentzug unmittelbar eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses sieht⁷¹.

Da der Verein bereits vorher in seinem Lizenzvertrag mit dem DFB die Möglichkeit des Lizenzentzuges für die Spieler anerkannt und somit den DFB zur Kündigung des Arbeitsvertrages ermächtigt hat, ist der Spielerlizenzvertrag insoweit als Genehmigung im Sinne des § 185 Abs.II BGB anzusehen.

Lizenzentzug vom DFB beeinflusst beide Verträge. Graphisch dargestellt:



Die rechtskräftige Entziehung der Lizenz bewirkt ihr Erlöschen, zugleich den Verlust der Spielberechtigung und hat damit unmittelbare Auswirkungen auf die berufliche Stellung des Lizenzspielers als Arbeitnehmer seines Vereins⁷².

Diese Auswirkungen eines Lizenzentzuges auf das Arbeitsverhältnis sind weder im Mustervertrag noch im Lizenzspielerstatut geregelt. Da der Verein einen Spieler ohne Lizenz im Bundesligawettbewerb nicht einsetzen darf, wirkt sich damit die Entscheidung des DFB gegenüber dem Lizenzspieler auf der Grundlage des Lizenzvertrages ausschließlich in der Ebene des Arbeitsverhältnisses zwischen Verein und Spieler aus⁷³.

6. RÜCKGABE DER LIZENZ

Gemäß § 13 Ziff.3 des Lizenzspielerstatuts kann ein Spieler seine Lizenz zurückgeben, wenn er seine Verpflichtungen als Lizenzspieler -insbesondere auch solche aus Vertragsverletzungen- gegenüber dem DFB und seinem Verein bzw. der Tochtergesellschaft erfüllt hat.

Nachdem der Spieler seine Lizenz zurückgegeben hat, darf er an den Bundesligaspielen als Lizenzspieler nicht teilnehmen. Später kann er sich jedoch um eine neue Lizenz beim DFB bewerben.

⁷⁰ Klatt, S.99.

⁷¹ Klatt, S.135.

⁷² Vollkommer, S.26.

⁷³ Buchner, RdA, S.7.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Als das fußballähnliche Spiel von den Chinesen, die es *“Tsu-Küh”* nannten, im Jahre 2694 v.Chr. erfunden wurde, hätte wahrscheinlich zu der Zeit niemand geglaubt, daß dieses Spiel irgendwann in der Zukunft der populärste Sport auf der Welt sein wird. Später verbreitete sich dieses Spiel auf ganze Welt. Im Jahre 1857 wurde Football Club Sheffield gegründet, der erste Fußballverein der Welt.

Der Fußballsport kam von England nach Deutschland. Im Jahre 1878 wurde der erste deutsche Fußballverein in Hannover gegründet. Der DFB wurde 1900 als Dachorganisation des Fußballsports gegründet. Erst im Jahre 1963 wurde die Bundesliga zur Organisierung des Berufsfußballwettbewerbes auf nationaler Ebene vom DFB eingerichtet. Wer in der Bundesrepublik Deutschland den Fußballsport beruflich betreiben will, hat sich den Bedingungen des DFB zu unterwerfen.

Über das Verhältnis zwischen dem DFB und dem Spieler wurden in der Literatur bisher viele Ansichten vertreten. Hinsichtlich diesen Ansichten gibt es zwischen dem DFB und dem Spieler entweder eine vereinsrechtliche Beziehung, eine arbeitsrechtliche Beziehung, einen arbeitsrechtlichen Kontrollvertrag oder ein mitgliedschaftsähnliches Verhältnis...usw.

Da das typische Synallagma von Arbeitsleistung und Lohn sich nur im Verhältnis Verein-Spieler verwirkliche, sei der Lizenzvertrag heutzutage nicht als Arbeitsvertrag im Sinne des § 611 BGB anzusehen. Durch diesen Vertrag werden die Spieler zur Einhaltung der Satzung, Ordnung und Statuten des DFB verpflichtet. Der Verein als Arbeitgeber des Spielers hat im Lizenzvertrag DFB-Verein den DFB ermächtigt, einige Arbeitgeberfunktionen des Vereins in eigenen Namen gegenüber dem Spieler auszuüben. Der Spieler hat in diese Ermächtigung durch seinen Lizenzvertrag mit dem DFB eingewilligt.

Die Rechtsbeziehung des Lizenzspielers zum DFB ist keine vertragliche, mitgliedschaftliche, arbeitsrechtliche, sondern eine eigenständige subordinationsrechtliche Beziehung, die an einem Rechtmäßigkeitsmaßstab zu messen ist, der durch Übertragung der Gesetzgebungsgrundsätze auf den Bereich privater Rechtsetzung zu entwickeln ist.

Jeder Spieler, der den Fußballsport mit vertraglicher Bindung gegen Entgelt ausübt, bedarf einer Lizenz des DFB, um am Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen. Die Vereine können Arbeitsverträge mit den Spielern nur unter der Bedingung *“der späteren Erteilung einer Lizenz durch den DFB”* abschließen. Dieser Vertrag ist vorformulierter, standartizierter Mustervertrag, aus dessen Ausgestaltung der Spieler als Vertragspartner keinen Einfluß hat. Zuständig für die Lizenzerteilung ist der Liga-Ausschuß des DFB.

Wenn der Spieler die Voraussetzungen, die im § 12 des Lizenzspielerstatuts vorgeschrieben wurden, erfüllt, hat er dadurch einen Anspruch auf die Erteilung der Lizenz durch den DFB. Lehnt der DFB die Lizenzerteilung aus anderen als den im §

12 des Lizenzspielerstatuts niedergelegten Gründen ab, so ist darin eine willkürliche und sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung der Rechte des Lizenzspielers zu sehen.

Verwirklichen sich die Bedingungen, die sich im § 13 des Lizenzspielerstatuts befinden, erlischt die Spielerlizenz. Danach endet der Vertrag vorzeitig.

Wenn eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung weggefallen ist oder der Spieler gegen seine Pflichten als Lizenzspieler schuldhaft verstoßen hat, wird die Spielerlizenz entzogen. Ohne Lizenz dürfen die Spieler den Fussballsport als Profi nicht betreiben. Zuständig für die Lizenzentziehung ist der Liga-Ausschuß. Der Lizenzentzug läßt automatisch das Arbeitsverhältnis mit dem Verein erlöschen.

Nachdem ein Spieler seinen Verpflichtungen als Lizenzspieler -insbesondere auch solche aus Vertragsverletzungen- gegenüber dem DFB und seinem Verein bzw. der Tochtergesellschaft erfüllt hat, darf er seine Lizenz zurückgeben.

Will man die populärste Sportart der Welt als Profi betreiben, muß man die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und die Regeln des DFB beachten.

Anhang: Vertrag zwischen dem Spieler und dem DFB

VERTRAG

Zwischen dem Spieler

geb. am in

Staatsangehörigkeit und dem Deutschen Fußball-Bund, vertreten durch Herrn Egidius Braun - Präsident -, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Lizenzerteilung

Die Bundesliga und die 2. Bundesliga sind als Spielklassen Vereinseinrichtungen des DFB. Nach Erfüllung der Voraussetzungen aus § 12 LSt. erhält der Spieler durch diesen Vertrag den Status eines Lizenzspielers und damit die Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen, insbesondere als Spieler bei einem Verein der Lizenzligen an den Spielveranstaltungen teilzunehmen.

Zur Ausübung der Berechtigung bedarf es einer gesonderten Spielerlaubnis durch den DFB-Liga-Ausschuß (§ 26a LSt.).

§ 2**Verbindlichkeit der Vereinsregeln und -Sanktionen des DFB und der Regionalverbände**

Der DFB stellt Benutzungsvorschriften für die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga in seiner Satzung und in seinen Ordnungen, insbesondere dem Lizenzspielerstatut, der Rechts- und Verfahrensordnung, der Spielordnung einschließlich der Durchführungsbestimmungen sowie den Lizenzverträgen mit den Vereinen der Lizenzligen auf. Die Benutzungsvorschriften regeln insbesondere die Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtungen, die Betätigung bei der Benutzung einschließlich der Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschrift sowie den Ausschluß von der Benutzung. Der Spieler erkennt diese Benutzungsvorschriften, die vom DFB als Vereinsregelungen aufgestellt werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an; er unterwirft sich insoweit der Vereinsgewalt des DFB.

Der DFB trifft durch seine Organe oder vom DFB beauftragte Personen aufgrund der Benutzungsvorschriften Maßnahmen hinsichtlich der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere der Zulassung, der Betätigung bei der Benutzung allgemein und der Verhängung von Strafsanktionen bei Verstößen gegen Benutzungsregelungen sowie des Ausschlusses von der Benutzung. Der DFB ist berechtigt, die in seinen Statuten und Ordnungen bei Verstößen gegen Benutzungsvorschriften vorgesehenen Vereinsstrafen dem Spieler gegenüber zu verhängen; das sind die in § 45 der Satzung des DFB genannten Vereinsstrafen: Verwarnung, Verweis, Geldstrafen, Sperren, auf Zeit oder Dauer sowie Lizenzentzug. Der Spieler erkennt durch diesen Vertrag diese Maßnahmen der DFB-Organen bzw. vom DFB beauftragte Personen als für sich verbindlich an; er unterwirft sich insoweit der Vereinsgewalt des DFB.

§ 3**Vertragspflichten**

Der Spieler verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Fußballsports. Die Statuten und Ordnungen des DFB, die in ihrer jeweiligen Fassung die allgemein anerkannten Regeln des deutschen Fußballsports darstellen, wird der Spieler befolgen.

Doping ist verboten. Der Spieler anerkennt das Dopingverbot. Doping ist die Anwendung von in der vom DFB herausgegebenen Liste aufgeführten Substanzen und Maßnahmen vor oder während des Wettbewerbs mit der Eignung, den physischen und psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern, oder der Versuch von Dritten, solche anzubieten oder deren Verwendung zu veranlassen. Der Spieler unterwirft sich freiwillig angeordneten Dopingkontrollen.

Er wird die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga nur gemäß den vom DFB in seiner Satzung sowie in seinen Ordnungen, insbesondere dem Lizenzspielerstatut, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Spielordnung einschließlich der Durchführungsbestimmungen benutzen und sich bei der Betätigung gemäß dieser Regeln verhalten. Er wird auch die von den DFB-Organen oder DFB-Beauftragten getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen anerkennen und befolgen.

Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten ist der DFB berechtigt, gegen den Spieler statt der in § 2 dieses Vertrages vorgesehenen Vereinsstrafe eine Vertragsstrafe gemäß § 315 BGB auszusprechen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Die Sachverhaltsermittlung und die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt durch die zuständigen Organe des DFB. Wegen desselben Verstoßes darf nicht neben einer nach § 2 dieses Lizenzvertrages verhängten Vereinsstrafe, der sich der Spieler durch diesen Vertrag unterwirft, eine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.

Als Vertragsstrafe können festgesetzt werden: Verwarnung, Verweis, Geldstrafen, Sperren auf Zeit oder Dauer sowie Lizenzentzug. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Sie können mit Auflagen und Bußen verbunden werden. Die Strafen sollen der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Vertragspflichten und der Regeln sportlichen Verhaltens im Fußballsport sicherzustellen.

Geldforderungen gegenüber dem DFB dürfen nur mit seiner Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden.

§ 4

Beendigung der Lizenz

Die Lizenz kann dem Spieler vom DFB, unbeschadet seines Rechtes auf fristlose Kündigung des Lizenzvertrages aus wichtigem Grund, durch das zuständige Organ des DFB entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung weggefallen ist oder der Spieler gegen seine Pflichten als Lizenzspieler schuldhaft verstoßen hat.

Die Lizenz des Spielers erlischt,

- a) wenn dem Spieler durch das zuständige DFB-Organ die Amateureigenschaft zurückverliehen wird,
- b) wenn er innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf seines letzten Arbeitsvertrages als Lizenzspieler keinen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat,
- c) wenn die Bundesliga bzw. die 2. Bundesliga aufgelöst wird.

§ 5

Ausschluß von Schadenersatzansprüchen

Schadenersatzansprüche gegen den DFB aufgrund der Lizenzerteilung, Erlöschen der Lizenz, späteren Lizenzversagung, Lizenzentziehung, Benutzungsregelungen und Entscheidungen hierüber oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Spieler wiese nach, daß die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig und rechtswidrig durch ein Organ des DFB erfolgt ist, und der Spieler seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

§ 6

Wirksamkeit und Vertragsergänzung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Der DFB ist - unbeschadet seiner Befugnis zur Regelung der Benutzung der Vereinseinrichtungen durch seine Statuten und Ordnungen sowie durch die Maßnahmen seiner Organe und vom DFB beauftragte Personen - berechtigt, gemäß § 315 BGB Lücken dieses Vertrages zu ergänzen und die Vertragsbestimmungen verbindlich auszulegen.

in Vollmacht

.....

(Spieler) (DFB)

Ligasekretär

.....

(Bei Minderjährigen Unterschrift des Vaters und der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters)

Frankfurt/Main, den

LITERATUR VERZEICHNIS:

- ARKUN**, Tefvik Ünsi: Nationale Fussball-Historie Türkei, Fussballweltzeitschrift, 1993/22, S.42-46.
- BAUSENWEIN**, Christoph: Geheimnis Fussball, Göttingen 1995.
- BECKER**, Nikolaus Michael: Verfassungsrechtliche Schranken für die Regelung des Lizenzfussballsports in der Bundesrepublik Deutschland, Mainz 1982.
- BLÖDORN**, Manfred: Fussballprofis, Die Helden der Nation, Hamburg 1974.
- BUCHNER**, Herbert: Die Rechtsstellung der Lizenzspieler, Neue Juristische Wochenschrift, 1976/49, S.2242-2246.
- BUCHNER**, Herbert: Die Rechtsverhältnisse im deutschen Lizenzfussball, Recht der Arbeit, 1982/1, S.1-13.
- FÜLLGRAF**, Lutz: Der Lizenzfussball, Eine vertragliche Dreierbeziehung im Arbeitsrecht, Berlin 1981.
- GALLI**, Albert: Rechtsformgestaltung und Lizenzierungspraxis im Berufsfussball, Zeitschrift Sport und Recht, 1998/1, S.18-24.
- HOPF**, Wilhelm: Fussball, Soziologie und Sozialgeschichte einer populären Sportart, Fulda 1979.
- KLATT**, Helmut: Die arbeitsrechtliche Stellung des Berufsfussballspielers, Bielefeld 1976.
- MALATOS**, Andreas: Berufsfussball im europäischen Rechtsvergleich, Saarbrücken 1988.
- MEYER=CORDING**, Ulrich: Die Arbeitsverträge der Berufsfussballspieler, Recht der Arbeit, 1982/1, S.13-16.
- MÜMLER**, G.Werner: Der Spielertransfer im Bundesligafussball, Bayreuth 1982.
- OSTHOFF**, Karl-Heinz: Rechts- und sittenwidrige Entscheidungsbeschränkungen für Berufssportler, insbesondere für Lizenzspieler, Bochum 1983.
- PLATH**, Kai-Uwe: Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfussball, Berlin 1999.
- PÖGE**, Alfredo W.: Die historische Entwicklung des Fussballs -von seinen Anfängen bis 1860, Zeitschrift für internationale Fussball-Geschichte und- Statistik, 1982/1 S.7-18.
- PREIS**, Bernd: Der Lizenzspieler im Bundesligafussball, Frankfurt am Main 1973.
- SAMSTAG**, Peter: Der Spielerwechsel im bezahlten Fussball, Gießen 1970.
- VÄTH**, Heinrich: Profifussball, Zur Soziologie der Bundesliga, Frankfurt/New York 1994.
- VOLLKOMMER**, Max: Zum Rechtsschutz von Lizenzspielern und Lizenzvereinen durch staatliche Gerichte gegenüber der sog. Sportgerichtsbarkeit des Deutschen Fussball-Bundes, Recht der Arbeit, 1982/1, S.16-37.
- WEILAND**, H.Bernd: Die Rechtsstellung des Lizenzspielers in der Fussball-Bundesliga, Frankfurt am Main 1980.
- WESTERKAMP**, Georg: Ablöseentschädigungen im bezahlten Sport, Münster 1980.